



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

22. Der Code Napoléon, 1808

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

22. Der Code Napoléon, 1808.

Eben hatten sich die Pfarrer in die neue umständlichere preussische Registerführung eingelebt, da mußten sie sich an die noch weitläufigere französische gewöhnen. Am 14. Oktober 1806 war die für Preußen unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt; am 26. Oktober besetzte der holländische Generalleutnant Boecop mit einigen Truppenteilen der französisch-holländischen Nordarmee Paderborn. Im Jahre 1807 wurde das Königreich Westfalen errichtet. Nach der diesem von Napoleon unter dem 15. November gegebenen Verfassung trat Hieronymus Napoleon am 1. Dezember in den Besitz der vollen Souveränität. Am 7. Dezember bezog dieser das in Napoleonshöhe umgetaufte Schloß Wilhelmshöhe, hielt von hier aus am 10. seinen Einzug in seine Residenzstadt Kassel und erließ am 15. eine Proklamation an seine Untertanen.

Nach Artikel 45 der Verfassung war der Code Napoléon vom 1. Januar 1808 ab das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westfalen, und dieser enthält, wie schon früher erwähnt, auch Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes. Unter dem 22. Januar 1808 erging deshalb eine königliche Verordnung, in deren Eingang verwiesen wird auf Artikel 10 der Verfassung, wonach „das Königreich Westfalen nach solchen Grundsätzen regiert werden soll, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen“. Um also „allen Unjern Untertanen bei ihren Geistlichen und Predigern die Vorteile in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes zu gewähren, welche bisher nur einigen derselben zugestanden waren, und damit die Ausübung jeder Religion unabhängig von den Dienern einer fremden bleiben möge“, wird verordnet:

„Art. 1. Bis wir definitiv bestimmt haben werden, wem die Aufnahme der Urkunden des Personenstandes anvertraut werden soll, sollen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, von den Predigern und Geistlichen eines jeden Kirchspiels, gleichviel, zu welcher Religion es sich bekennt, Register gehalten werden, worin sie die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ihrer Pfarrkinder aufzuzeichnen haben.

Art. 2. Diese Register sollen doppelt gehalten und von dem Präsidenten des zunächst gelegenen Tribunals auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, auch jedes Blatt mit dessen Hand- oder Namenszuge versehen werden.

Art. 3. Alle Pfarrer, Prediger und Geistliche müssen sich in Rücksicht der Führung der Register des Personenstandes nach den Vorschriften des zweiten Titels des ersten Buchs des Gesetzbuches Napoleons richten.

Art. 4. Es soll gleichfalls in jedem Kirchspiele, gleichviel, zu welcher Religion es sich bekennt, ein doppeltes Register über die Bekanntmachung der Heiratsaufgebote in Gemäßheit des 63ten Artikels des Gesetzbuches Napoleons eröffnet und geführt werden.

Art. 5. Die Katholiken, Lutheraner und Reformirten brauchen sich nicht mehr, in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes vor anderen, als ihren Predigern, zu stellen.

Art. 6. Die katholischen Geistlichen sollen die Urkunden des Personenstandes in lateinischer Sprache, wie es in Deutschland in den meisten katho-

lischen Kirchspielen gebräuchlich ist, aufnehmen. Die nicht katholischen Prediger und Pfarrer sollen die Urkunden des Personenstandes in der Landes- oder teutschen Sprache abfassen.“¹

Die Einführung der Zivilstandsregister wird also begründet mit der Gewissensfreiheit, die übrigens schon gewahrt wäre, wenn jedem freistand, die betreffenden kirchlichen Handlungen von dem Geistlichen seines Bekenntnisses vollziehen zu lassen. Die Bestellung der Geistlichen zu Zivilstandsbeamten sollte zwar nur eine vorläufige sein, dauerte aber bis zum Ende des Königreichs Westfalen. (1815)

Die Führung der Personenstandsregister der Juden wurde in Art. 14 der Verordnung über die religiöse Verfassung der Juden den Maires übertragen.

Der angezogene Titel 2 des Code civil gibt in sechs Kapiteln (Art. 34—101) genaue Bestimmungen über Aufnahme der Zivilstandsurkunden (Actes de l'état civil). Kapitel 1 (Art. 34—54) enthält allgemeine Verfügungen. Die Zivilstandsurkunden müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wann sie aufgenommen werden, die Vornamen, die Namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, welche darin genannt werden (Art. 34). Nur 21 Jahre alte Mannspersonen dürfen als Zeugen zugezogen werden (Art. 37). Der Zivilstandsbeamte muß den erscheinenden Teilen und den Zeugen die Urkunde vorlesen; hiervon muß in der Urkunde Erwähnung geschehen (Art. 38). Die Urkunde muß von dem Zivilstandsbeamten, von den erscheinenden Teilen und den Zeugen unterschrieben werden, oder es müssen die Hinderungsgründe angegeben werden, warum es nicht geschehen (Art. 39). Die Zivilstandsurkunden werden in jeder Gemeinde in ein oder in mehrere doppelt geführte Register eingetragen (Art. 40). Die Register werden von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge versehen (Art. 41). Die Urkunden müssen hintereinander ohne einigen Zwischenraum in die Register eingetragen werden. Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen ebenso wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmigt und unterschrieben werden. Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum in Ziffern ausgedrückt werden (Art. 42). Am Ende eines jeden Jahres müssen die Register abgeschlossen und binnen einem Monat das eine Exemplar in das Gemeindearchiv, das andere auf der Gerichtsschreiberei erster Instanz hinterlegt werden (Art. 43). Auszüge haben bis zur Fälschungsklage volle Beweiskraft (Art. 45).

Das 2. Kapitel (Art. 55—62) handelt über die Geburtsurkunden. Jede Geburt muß innerhalb drei Tagen nach der Niederkunft angezeigt werden. Das Kind muß vorgezeigt werden (Art. 55). Die Geburtsurkunde muß sogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden (Art. 56). — Das 3. Kapitel (Art. 63—76) spricht über die Heiratsurkunden. Vor Abschließung der Ehe muß eine zweimalige Verkündigung mit acht Tagen Zwischenraum vor dem Gemeindehause stattfinden und darüber eine Urkunde in ein Register eingetragen werden (Art. 63). Ein Auszug aus der Ver-

¹ Bulletin des Lois et Décrets du Royaume de Westphalie, Bd. 1, S. 333.

kündigungsurkunde ist am Gemeindehause anzuhängen. Die Ehe darf vor dem dritten Tage nach der zweiten Verkündigung nicht geschlossen werden (Art. 64). Nach Ablauf eines Jahres ist eine neue Verkündigung notwendig (Art. 65). Bei der Eheschließung sind den Parteien in Gegenwart von vier Zeugen die auf ihren Stand und die Förmlichkeiten der Heirat bezüglichen Urkunden und das 6. Kapitel des Titels: von der Ehe, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Der Zivilstandsbeamte hat sich von jedem Teile einzeln und nacheinander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen und dann im Namen des Gesetzes auszusprechen, daß sie durch die Ehe verbunden sind, und hierüber auf der Stelle eine Urkunde aufzunehmen. — Das 4. Kapitel (Art. 77—87) verhält sich über die Sterbeurkunden. Keine Beerdigung darf geschehen ohne schriftliche Erlaubnis des Zivilstandsbeamten; dieser darf sie nicht eher geben, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich von dem Absterben zu versichern und 24 Stunden nach dem Absterben (Art. 77). Die Sterbeurkunde wird auf die Erklärung zweier Zeugen aufgenommen (Art. 78). Eines gewaltigen Todes, des Todes im Gefängnisse oder Zuchthause oder durch Hinrichtung soll in der Urkunde keine Erwähnung geschehen (Art. 85). — Das 5. Kapitel (Art. 88—98) betrifft die Zivilstandsurkunden der Militärpersonen außerhalb des Staatsgebietes. Nach dem 6. Kapitel (Art. 99—101) können Berichtigungen der Zivilstandsurkunden nur geschehen auf Antrag des Kaiserlichen Procurators durch das zuständige Gericht.

Die Registerführung war also ähnlich der der jetzigen Standesämter.

Eine Verordnung vom 27. Dezember 1808 regelte die Gebühren der Personenstands-Beamten: Für Aufnahme eines Heirats-Aufgebots oder einer Ehescheidung 50 Zentimen, einer Heiratsurkunde 1 Frank, für jeden Auszug, außer dem Stempelpapier, 50 Zentimen; Geburts- und Sterbeurkunden unentgeltlich. Wegen Nichtzahlung der Gebühren darf die Aufnahme einer Urkunde nicht verweigert werden.¹

Übrigens dauerte die althergebrachte kirchliche Registerführung sowohl früher unter der preussischen als jetzt unter der westfälischen Regierung auf Verfügung des Generalvikariats noch lange Zeit ununterbrochen fort (in Neuenheerse bis 1839).

23. Nach der preussischen Reokkupation.

Nach der Schlacht bei Leipzig fand das Königreich Westfalen ein schnelles Ende. Am 1. Januar 1815 trat das Preussische Allgemeine Landrecht wieder in Kraft; die früheren preussischen Register wurden wieder zur Hand genommen und weitergeführt. Welche Verfügungen darüber ergangen sind, vermag ich zurzeit nicht anzugeben, da die Akten des Bischöflichen Generalvikariates über Kirchenbuchführung erst mit dem Jahre 1825 beginnen; die Akten aus früherer Zeit über diesen Gegenstand sind nicht mehr vorhanden. Vielleicht kann einer der Herren Konfratres aus seinem Pfarrarchiv Auskunft geben. Welche Grundsätze bezüglich der Kirchenbuchführung aber damals bei der kirchlichen Behörde maßgebend waren, ersehen wir aus

¹ Bulletin des Lois et Décrets, Bd. 2, S. 895.